



GR/001/2021

Gallneukirchen, am 15. Februar 2021

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung – vom 25.3.2021)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 11.02.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:05 Uhr

Ort, Raum: Gusenhalle

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
GRM	Grabner Petra	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Schütz Josef, Dr.	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Nopp Josef	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ



GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl-Lehner Leopold	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Gruber René	FPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Dorningner Hubert Alois	Grüne
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne
GRM	Berger Bernhard	Grüne
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne
GRM	Mitterhuber Josef	FPÖ
GRM	Trauner Christian	FPÖ
	Aichenauer Doris	
AL	Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.	

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Präsentation Klima.Zukunft.Gallneukirchen
3. Jahresförderung 2021 über 2.000 € - Beschluss
4. Infrastrukturvereinbarung Hanl, Vergleichsangebot – Beschluss
Tagesordnungspunkt 4 fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
5. Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - Beschluss
6. FLWPI. 6 Änd. 7 - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
7. BP-94 "Alte Straße" - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss
8. FLWPI. 6 Änd. 15 ÖEK 1 Änd. 15 - Grübler, Unterer Jägerweg - Parz. 444 und 443/1 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
9. FLWPI. 6 Änd. 14 - Hintersteininger, Oberndorf 50 - 1375/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
10. BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd.62 - Wintersberger, Schullfeld 42 - Parz. 234/2 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
11. BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 63 - Enzenhofer, Gries - Parz. 1274/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
12. BP-70 "Punzenberg2" Änd. 11 - Kastner, Punzenberg 1 - Parz. 346/3 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
13. Begleitung und Beratung in verkehrstechnischen Angelegenheiten durch das Büro ILF, DI. Seidl - Beschluss
14. Schulsanierung - Vertrag mit dem Totalübernehmer - Beschluss
15. Musikprobelokal - Auftragsvergabe - Beschluss

16. Sommerkindergarten 2021 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH - Beschluss
17. Elternbeiträge Kindergärten und Kindergartenkindertransport - Abrechnung Corona-Lockdown - Beschluss
18. Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Volks- und Mittelschule im Rahmen der ganztägigen Schulform - Abrechnung Corona-Lockdown - Beschluss
19. Nutzungsvertrag mit SVG betreffend Nutzung Sportplatz - 4. Vertragsnachtrag zum Nutzungsvertrag vom 14. Dezember 1994 - Beschluss
20. Pachtverträge landwirtschaftlicher Grund
21. Kündigung Energieliefervertrag Strom
22. Tarifierweiterung der Gusenhalle
23. Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO - Mit Gallneukirchner Gutscheinen Familien und Wirtschaft unterstützen
24. Appell an die Bundesregierung zur Aufnahme von Geflüchteten - Beschluss
25. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und stand im Intranet zur Verfügung.

Bürgermeisterin Gisela Gabauer gibt bekannt, dass das Protokoll in dieser Form als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

TOP 2

Präsentation Klima.Zukunft.Gallneukirchen

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht GRM Berger um seinen Bericht:

Der Agenda-Prozess „Klima.Zukunft.Gallneukirchen“ ist erfolgreich gestartet.

Folgende Beteiligungsschritte wurden bisher realisiert:

1. Perspektivengespräche mit unterschiedlichen Zielgruppen (Schule, ExpertInnen, Land OÖ-Klimabeauftragter,...)
2. Information der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte am 2.7.2020
3. Klimadialog 19.09.2020 (ca. 75 TN)
4. Bürger/innenrat von 30.-31.10.2020 (18 TN)
5. Jugendrat als Online BarCamp (14 TN)
6. Kernteambesprechungen und Team Öffentlichkeitsarbeit

Aktuell werden diese Eingaben zu einem ersten Entwurf für die Klimastrategie der Stadtgemeinde Gallneukirchen verdichtet und am 23.02.2021 gemeinsam mit dem Kernteam weiterbearbeitet.

Der Gemeinderat ist über die Fortschritte des Agenda-Prozesses zu informieren. Daher wurden die bisherigen Ergebnisse in einem Kurzvideo zusammengefasst.

Im gezeigten Video präsentieren Bürger/innenräte und Jugendräte die Ergebnisse ihres Zusammenarbeitens und ihre Anliegen an die Gemeinde. In

weiterer Folge werden zu verschiedenen Themen bzw. mit unterschiedlichen Zielgruppen Workshops durchgeführt, um konkrete Zielvereinbarungen und Maßnahmen für die nächsten Jahre definieren zu können.

GRM Berger bedankt sich bei allen Mitwirkenden des Agenda-Prozesses, besonders auch beim SPES-Team, das den Prozess begleitet.

TOP 3 **Jahresförderung 2021 über 2.000 € - Beschluss**

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Im Rahmen der Budgeterstellung wurden für die beantragten Jahresförderungen der Vereine Finanzmittel vorgesehen. Vorbehaltlich des Beschlusses des Voranschlages für 2021 können diese Förderungen vergeben werden.

Das Spektrum, die Stadtkapelle und der Sportverein Gallneukirchen haben um Jahresförderung für 2021 über € 2.000,- angesucht.

Der Beschlussvorschlag basiert auf den vorgesehenen Finanzmitteln.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus der Oö. GemO 1990 § 43 Abs. 1.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2021 vorgesehen.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge folgende Jahresförderungen 2021 beschließen.

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| • für das Spektrum | € 7.500,- |
| • für die Stadtkapelle | € 6.000,- |
| • für den Sportverein Gallneukirchen | € 16.000,- für Betrieb |
| | € 8.000,- für |
| | Jugendförderung |
| | € 24.000,- Summe |

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 4 -

Infrastrukturvereinbarung Hanl, Vergleichsangebot - Beschluss

Tagesordnungspunkt 4 fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

TOP 5

Baulandsicherungsvertrag aufgrund der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht Amtsleiter Dr. Gstöttenmair um seinen Bericht:

Anlässlich der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 soll mit den Antragstellern der JHP Bauträger GmbH, Ferihumerstraße 13/1, 4040 Linz eine privatrechtliche Vereinbarung betreffend Baulandsicherung (Bauzwang) abgeschlossen werden.

Der erstellte Vertragsentwurf zu dieser Vereinbarung soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 16 Abs. 1

Anlagenverzeichnis:

Baulandsicherungsvertrag Entwurf – Beilage Nr 1

Beschlussvorschlag:

Beschlossen werden soll der Baulandsicherungsvertrag mit den Nutzungsinteressenten der JHP Bauträger GmbH, Ferihumerstraße 13/1, 4040 Linz.

Wortprotokoll:

GRM DI Danner teilt mit, dass er sich den Vertrag kurz angesehen hat. Er geht davon aus, dass die Nutzung dem Flächenwidmungsplan entspricht.

Amtsleiter Dr. Gstötenmair bestätigt, dass die Nutzung dem Bebauungsplan entspricht. Es sollen 3 Grünflächen entstehen (Parkanlagen und ein Spielplatz, der auch von der Öffentlichkeit genutzt werden soll, gleichzeitig wird es ein Durchgangsrecht durch einen separat abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrag geben.

SRM Winter fragt an, ob der Fehler im Vertrag nun korrigiert wurde. Es wird ja im Vertrag auf einen falschen Satz verwiesen. (Anstelle wie im Vertrag – Verweis auf Satz 3 soll es korrekt Satz 4 heißen).

Über eine Formulierung in Punkt III. Absatz 2 „Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Gallneukirchen. **Diese wird die Zustimmung voraussichtlich erteilen**“..... ist er nicht glücklich. Ebenso hält er fest, dass die in Punkt III. Absatz 1 angesprochene Pönale in Höhe von € 10,--/Tag viel zu niedrig und wohl nicht mehr zeitgemäß ist.

Laut Amtsleiter Dr. Gstötenmair wurde über die beanstandete Formulierung gesprochen, die Anregung wird aufgenommen. Der falsche Verweis (4. Satz anstelle 3. Satz) ist nicht mehr geändert worden, es handelt sich um einen Schreibfehler. Wir wollten es nicht ausbessern, da wir die Betreiber nicht erreichen konnten.

Es geht um ein Pönale von € 10,-- wenn sie nicht innerhalb der gestellten Frist die bebauungsplanmäßige Vermessung durchführen lassen und die Bauplatzbewilligung beantragen.

SRM Kaindlstorfer regt an, seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen den Fehler auszubessern und diese Version zu beschließen. Die Projektbetreiber werden diese Version sicher gerne unterschreiben.

SRM Winter stimmt dieser Vorgangsweise zu.

Amtsleiter Dr. Gstötenmair teilt mit, dass es bezüglich des falschen Verweises um Punkt III. Absatz 5 geht und verliest diesen. (3. Satz – ist der falsche Satz! Richtig soll der Verweis auf den 4. Satz lauten).

SRM Kletzmair regt an, diesen Punkt an den Ausschuss zurückzuweisen, da dies dann seine Ordnung hätte. Wir können nichts beschließen, wenn es nicht stimmt.

BGM Gisela Gabauer stimmt dieser Vorgehensweise zu.

SRM Winter regt an, beiliegenden Vertrag in der Änderung zu beschließen und erst wenn er nicht in dieser Form unterschrieben wird, diesen dann in den Ausschuss zurückzuverweisen.

SRM Kaindlstorfer stellt fest, dass wir uns lächerlich machen, da wir den Vertrag nicht rechtzeitig zustandebringen. Alles verzögert sich, da geht es um viel Geld. Er regt ebenfalls an, den Vertrag richtig zu stellen und in der korrekten Form zu beschließen. Die JHP muss in Folge zustimmen. Sollte sie das nicht tun, kann man den Vertrag immer noch in den Bauausschuss zur Vorberatung zurückgeben.

GRM Mitterhuber stimmt dieser Vorgangsweise ebenso zu.

GRM Gratzer teilt dazu mit, dass ein Vertrag etwas Beidseitiges ist. Er kann nur mit der Firma abgeschlossen werden. Ihrer Meinung nach, kann dieser nicht von uns beschlossen werden.

GRM Ing. Atteneder teilt mit, dass der Vertrag abgeändert und paraphiert werden soll, ebenso von der Gegenseite, dann ist dieser Vertrag 100%ig gültig.

BGM Gisela Gabauer teilt mit, dass sie den Vertrag in der bestehenden fehlerhaften Form ebenso ungern abstimmen möchte.

GRM DI Danner hält fest, dass es sich ja nicht um eine böswillige Veränderung einer Vertragspartei handelt. Es handelt sich um eine Korrektur, die den korrekten Sachverhalt darstellt. Wir gehen mit einem korrekten und rechtlich gültigen Vertrag nach außen. Was gibt es für einen Grund, dass die Gegenpartei nicht zustimmt.

GRM Reisinger teilt mit, dass er nur dann ein Vertragskonstrukt unterschreibt, wenn dieses 100 % richtiggestellt ist. Er würde es in den Ausschuss zurückgeben.

SRM Kaindlstorfer schlägt vor, wir verbessern den Vertrag und unterschreiben diesen. Dann laden wir den Partner ein, ebenso zu unterschreiben. Er versteht nicht, was da juristisch ein Problem sein soll.

GRM Reisinger hat schon Verträge zurückgegeben, wenn es sich um eine Kleinigkeit gehandelt hat. Er ist da schon sehr vorsichtig.

VZBGM Mag. Wall-Strasser regt an, die korrigierte Version zu unterschreiben. Er möchte wissen, was die Pönale von 10 € für einen Sinn macht. Ist das so usus, oder hat man diese 10 Jahre nicht angeglichen.

Amtsleiter Dr. Gstöttenmair teilt dazu mit, dass diese Vertragsvorlage auf Grundlage der Vorlage des Gemeindebundes mit Unterstützung von Rechtsanwalt Dr. Wagner erarbeitet wurde. Ebenso ist es in den letzten Infrastrukturvereinbarungen auch so drinnen gestanden.

VZBGM Mag. Wall-Strasser ist dafür, diesen Vertrag in der korrigierten Version zu unterschreiben.

GRM Dr. Huber merkt an, dass vor 20 Minuten über einen Vergleich abgestimmt wurde. Es wäre besser, diesen Vertrag nun zu korrigieren und diesen in der

korrekten Form abzustimmen. Besser wäre es gleich einen ordentlichen Vertrag zu machen und abzustimmen.

GRM DI Danner schlägt vor, dass wir einen Vertrag beschließen können, der aus unserer Sicht richtig ist, der Bauwerber kann dem dann zustimmen.

SRM Winter bekräftigt ebenso, dass wir den Vertrag berichtigen könnten und diesen dann dem Vertragspartner zur Unterschrift vorlegen.

BGM Gisela Gabauer ersucht um eine kurze Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Die Sitzung wird um 20:00 Uhr unterbrochen.
Fortsetzung der Sitzung um 20:10 Uhr.

SRM Kletzmair **stellt einen Gegenantrag:**

Der Gemeinderat möge TOP 5 zur neuerlichen Beratung in den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten zurückverweisen.

SRM Kaindlstorfer stellt den Antrag diesen Punkt als letzten Punkt zu behandeln. Hr. Hofer der JHP kommt zur Sitzung und unterschreibt den Vertrag am Ende der Sitzung. Er hat soeben mit Herrn Hofer telefoniert.

BGM Gisela Gabauer teilt mit, dass sie kein gutes Gefühl bei dieser Vorgehensweise hat. Einen Vertrag muss man in Ruhe prüfen und unterschreiben.

SRM Winter findet dies befremdlich, warum soll Herr Hofer nicht vorbeikommen.

Der Gegenantrag von SRM Kletzmair **wird nun abgestimmt:**

Der Gemeinderat möge TOP 5 zur neuerlichen Beratung in den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten zurückverweisen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	14
Enthaltung:	0

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP und FPÖ
Dagegen: Alle Mitglieder der SPÖ und der GRÜNEN

Beschluss:

Der Gegenantrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

BGM Gisela Gabauer gibt bekannt, dass die beiden nächsten Tagesordnungspunkte Nr. 6 und 7 nun ebenfalls abgesetzt werden müssen.

SRM Kaindlstorfer möchte wissen, warum das sein muss.

Amtsleiter Dr. Gstöttenmair antwortet darauf, dass die Punkte nicht zurückverwiesen werden müssen, doch es würde nicht passen, würden diese Folgepunkte nun beschlossen werden. In diesem Fall hätte der Projektbetreiber keine Veranlassung, die Baulandsicherungsvereinbarung zu unterschreiben. Eine bedingte Widmung würde eine unzulässige Verknüpfung von Hoheits- mit Privatwirtschaftsverwaltung darstellen.

SRM Winter bekräftigt diese Vorgehensweise. Er würde dies ebenfalls so machen und die beiden nächsten Tagesordnungspunkte zurückverweisen.

TOP 6

FLWPI. 6 Änd. 7 - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein. Mit Schreiben vom 26.11.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 (Zl.: NBS/138052) vom 27.11.2019
Kein Einwand

2. Netz OÖ. GmbH, Erdgas, 4030 Linz, Neubauzeile 99 (Zl.: 396163) vom 04.12.2019
Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 3, 4209 Engerwitzdorf (Zl.: 03'001.000-12260-2019) vom 27.01.2020:

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung in der Sitzung am 14.01.2020 zur Verständigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 7 „JHP Alte Straße“ – Parzelle Nr. 1 KG Gallneukirchen und zur Verständigung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP Alte Straße“ Erstellung – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen, folgende Stellungnahmen beraten:

Die Gemeinde Engerwitzdorf hat bei der geplanten Bauländerweiterung im Bereich Alte Straße Richtung Linzerberg wegen der schon jetzt vorherrschenden Verkehrsbelastung im Großraum Gallneukirchen große Bedenken. Durch den zu erwartenden Anstieg des Verkehrs befürchten wir, dass die Verkehrsteilnehmer Ausweichrouten über das Hinterland (Gemeindegebiet Engerwitzdorf – Güterweg

Linzerberg und Güterweg Gallusberg) nutzen. Es sollte der gemeinsame IKRE-Prozess mit dem Schwerpunkt Verkehr daher unbedingt abgewartet werden und erst danach derartige Großprojekte weiterverfolgt werden.

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-516995/5-Eck) vom 23.01.2020: Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1214/1, KG Gallneukirchen, im Bereich des Gemeindehauptortes im Gesamtausmaß von ca. 7.120 m² von Grünland in Wohngebiet zu widmen. In diesem Zusammenhang wird die bestehende Erholungsfläche auf mehrere Teilflächen geteilt. Begründet wird die vorliegende Änderung mit der geplanten Errichtung von sechs mehrgeschoßigen Wohnhausbauten.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass zum vorliegenden Änderungsantrag keine Einwände vorgebracht werden, zumal die gegenständliche Planungsfläche bereits im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept als Erweiterung vorgesehen ist und darüber hinaus im Zentrum der Stadtgemeinde gelegen ist.

Die Umsetzung der festgelegten Planungsziele ist jedoch durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern und entsprechend nachzuweisen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-LI2014-220430/61-BM/Bran) vom 01.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 (Änderung Nr. 7) im Bereich des Gst. Nr. 1214/1, KG Gallneukirchen im Ausmaß von 7.120 m² vorzunehmen. Das Grundstück befindet sich im westlichen Bereich des Stadtzentrums von Gallneukirchen im bereits dicht bebauten Gebiet und stellt derzeit eine Grünlandlücke im allseits von Wohngebiet umgebenen Gebiet dar. Eine Teilfläche ist derzeit als Grünland Sonderausweisung – Spiel- und Liegewiesen, Spielplatz ausgewiesen, wobei beim durchgeführten Lokalausweis keine derartige Nutzung festgestellt werden konnte. Festgehalten wird, dass gleichzeitig mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung auch die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes am betroffenen Grundstück anhängig ist.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch den baulichen Bestand der Siedlungstätigkeit des Gemeindezentrums von Gallneukirchen geprägt. Landschaftliche Strukturelemente oder Gliederungselemente konnten nicht festgestellt werden. Die betroffene Fläche ist derzeit als Wiese ohne nennenswerten Bestand vorhanden. Das Gelände fällt von West nach Ost mäßig ab.

Durch die Flächenwidmungsplanänderung wird eine Grünlandlücke im bereits allseits von Wohngebiet umgebenen Gebiet geschlossen. Die entfallenen Spiel- und Liegefläche wird laut dem vorliegenden Bebauungsplan auf mehrere Grünflächen aufgeteilt. Zusammenfassend bestehen gegen diese Flächenwidmungsplanänderung keine Bedenken und ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 04.12.2019 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/97-DI) vom 08.01.2020:
Trinkwasservorsorge

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Kernzone des Grundwasserschongebietes Oberes Gallneukirchen Becken (LGBl. Nr. 103/2006). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Sitzung des Ausschusses vom 02.03.2020 setzte man sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander.

Die ausgewiesenen Grünflächen wurden noch geringfügig adaptiert, die Gesamtfläche wird auf jeden Fall nicht reduziert.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Engerwitzdorf wird festgehalten, dass die angeführten Bedenken bzgl. Ausweichrouten über deren Gemeindegebiet durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung seitens des Ausschusses nicht nachvollzogen werden können. Das Änderungsverfahren soll in der vorliegenden Form weitergeführt und die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer verständigt werden.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Folgende Stellungnahme ist am Stadtamt eingegangen:

5. Gabriele und Peter Hofstätter, Blütenstraße 2, 4210 Gallneukirchen, E-Mail vom 03.06.2020:

Siehe Stellungnahme 5 im vorliegenden Akt

Die Mitglieder des Ausschusses beraten in der Sitzung am 08.09.2020 nochmals über die eingelangten Stellungnahmen. Nach Abhaltung der Bürgerinformationsveranstaltung soll das Thema weiter besprochen werden.

Am 10.09.2020 fand die Bürgerinformationsveranstaltung mit Präsentation des Bebauungskonzeptes der JHP GmbH in der Gusenhalle statt.

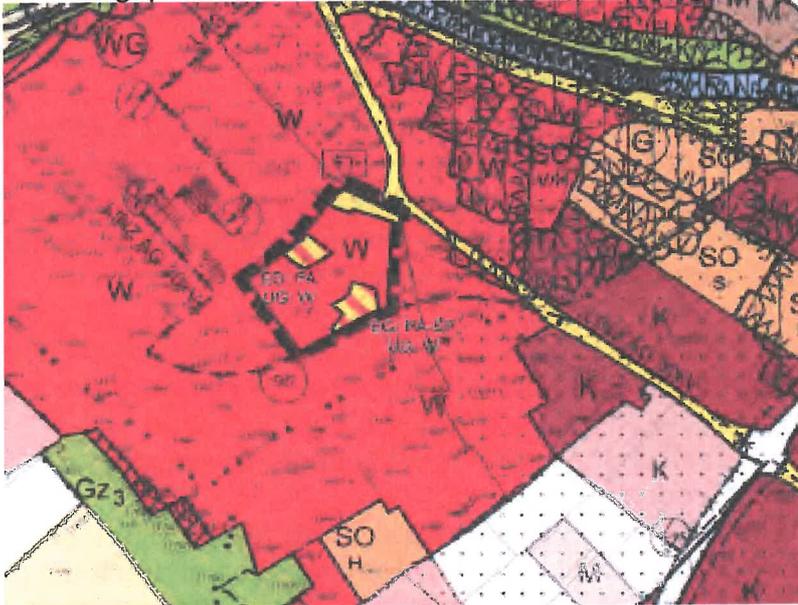
Aufgrund mehrerer Wortmeldungen und Bedenken bzgl. Gebäudekubatur wurde der Bebauungsentwurf nochmals überarbeitet und wurde dieser den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung am 12.10.2020 präsentiert.

Im Bereich des öffentlichen Spielplatzes wird die Widmungsgrenze nochmals geringfügig verschoben und die Grünfläche um 18 m² reduziert. In Summe weisen die drei Teilflächen des Grünlandes über 1.560 m² Gesamtfläche auf und entspricht dies somit der Vorgabe von 1.500 m² gewidmete Grünfläche.

Der südwestliche Baukörper wird um ein Geschöß reduziert und dadurch um 4 Wohnungen weniger errichtet.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurden die Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 idgF von der Änderung des Planes verständigt.
Der geänderte Plan wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 in der nun vorliegenden Form zu beschließen.



FLWPI.6/7 Entwurf v. 09.10.2020

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 „Alte Straße“ in der vorliegenden Form beschließen.

BGM Gisela Gabauer stellt einen Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge TOP 6 zur neuerlichen Beratung in den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten zurückverweisen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gegenantrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 7

BP-94 "Alte Straße" - JHP, Alte Straße - Parz. 1214/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alte Straße“ gefasst.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Alte Straße“.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 (Zl.: NBS/138052) vom 27.11.2019:
Kein Einwand

2. Netz Oberösterreich GmbH, Erdgas, 4030 Linz, Neubauzeile 99 (Zl.: 396148) vom 04.12.2019:
Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, 4209 Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 1 (Zl.: 0313-001.000-12260-2019) vom 27.01.2020:
*Der Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtliche Raumplanung hat in der Sitzung am 14.01.2020 zur Verständigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 7 „JHP Alte Straße“ – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen und zur Verständigung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP Alte Straße“ Erstellung – Parzelle Nr. 1214/1 KG Gallneukirchen, folgende Stellungnahme beraten:
Die Gemeinde Engerwitzdorf hat bei der geplanten Baulanderweiterung im Bereich der Alten Straße Richtung Linzerberg wegen der schon jetzt vorherrschenden Verkehrsbelastung im Großraum Gallneukirchen große Bedenken. Durch den zu erwartenden Anstieg des Verkehrs befürchten wir, dass die Verkehrsteilnehmer Ausweichrouten über das Hinterland (Gemeindegebiet Engerwitzdorf – Güterweg Linzerberg und Güterweg Gallusberg) nutzen. Es sollte der gemeinsame IKRE-Prozess mit dem*

Schwerpunkt Verkehr daher unbedingt abgewartet werden und erst danach derartige Großprojekte weiterverfolgt werden.

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-516982/5-Eck) vom 23.01.2020:

Zur geplanten Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 sowie zur gleichzeitigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 inkl. der rechtswirksamen Änderungen wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Diese Bebauungsplanerstellung steht im Zusammenhang mit der zeitgleich zur fachlichen Prüfung vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung 6.7.

Grund für die gegenständliche Erstellung ist die lt. ortsplanerischer Stellungnahme geplante Errichtung von sechs mehrgeschossigen Wohnhausbauten.

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Aufhebung sowie Neuerstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist – auch unter Hinweis auf die o.a.

Flächenwidmungsplanänderung – derzeit nicht gegeben. Die weiteren Verfahrensschritte sind zeitgleich und inhaltlich auf die zitierte Änderung der Flächenwidmung abzustimmen.

2 Stellungnahmen (BBA-LL, WW)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-LI-20114-220430/60-BM/Bran) vom 01.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 94 im Bereich des Gst. 1214/1, KG Gallneukirchen vorzunehmen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine geordnete, verdichtete Bebauung am derzeit noch unbebauten Grundstück geregelt und in weiterer Folge vorgenommen werden. Der Planungsraum des gegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Bereich des Stadtzentrums von Gallneukirchen, im bereits weitgehend bebauten Gebiet.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits maßgeblich durch die bauliche Tätigkeit im betroffenen Siedlungsraum geprägt. Grundsätzlich prägen Ein- und Zweifamilienhäuser das Landschaftsbild in der Umgebung, wobei beim durchgeführten Lokalausgans am 16.12.2019 auch festgestellt wurde, dass insbesondere nördlich des Planungsraumes bereits eine dichte dreigeschossige Bebauung vorhanden ist. Auch in der näheren Umgebung im Bereich des Stadtzentrums sind sehr dichte Wohnbebauungen vorhanden.

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan soll im Planungsraum eine zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung jeweils mit zurückversetztem

Terrassengeschoß ermöglicht werden. Die Baukörper sind daher entsprechend den festgelegten Baufenstern sehr dicht zueinander angeordnet. Zwischen den Baukörpern sind teilweise Grünflächen im Planungsraum angeordnet, welche auf die erforderlichen Spielplätze hinweisen. Diese Grünflächen sind entsprechend den genauen Vorgaben des Bebauungsplanes auch zu bepflanzen. Die festgelegten Terrassengeschosse sind in den erläuternden Bemerkungen zum Bebauungsplan genau definiert und ist festgelegt, dass diese um mind. 2 m von der Gebäudeaußenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen müssen. Dadurch wird eine entsprechende Gebäudegliederung erreicht.

Zusammenfassend handelt es sich beim bestehenden Bebauungsplan und der daraus resultierenden Bebauung um eine sehr dichte Bebauung innerhalb des Stadtzentrums von Gallneukirchen, welche im Hinblick auf das orts- und Landschaftsbild grundsätzlich als grenzwertig beurteilt werden muss. In Anbetracht der Tatsache des zunehmenden Flächenverbrauchs werden jedoch generell dichtere Bauungen auch aus der Sicht des Naturschutzes begrüßt und ist zusammenfassend durch den gegenständlichen Bebauungsplan mit keiner derart maßgeblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen, welche eine negative Beurteilung rechtfertigen würde.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/94-DI) vom 16.12.2019:
Kein Einwand

In der Sitzung des Ausschusses vom 02.03.2020 setzte man sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander. Zur Stellungnahme der Gemeinde Engerwitzdorf wird festgehalten, dass die angeführten Bedenken bzgl. Ausweichrouten über deren Gemeindegebiet durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung seitens des Ausschusses nicht nachvollzogen werden können. Das Änderungsverfahren soll in der vorliegenden Form weitergeführt und die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer verständigt werden. Weiters wurde über die vom Antragsteller (JHP GmbH) beantragten geringfügigen Änderungen und Adaptierungen beraten, welche in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 erging an die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer die Verständigung der öffentlichen Planaufgabe gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.

Mit Kundmachung vom 14.05.2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 94 „Alte Straße“ vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

5. Gabriele und Peter Hofstätter, Blütenstraße 2, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 03.06.2020:

Siehe Stellungnahme 5 im vorliegenden Akt

6. Anrainerliste „Alte Straße 12/Langfeld 4“ Unterschriftenliste vom 12.06.2020:

Siehe Stellungnahme 6 im vorliegenden Akt

7. Mag. Ursula und Dkfm Erwin Brandl, Gusenstraße 2, 4210 Gallneukirchen vom 12.06.2020:

Siehe Stellungnahme 7 im vorliegenden Akt

8. Gabriela Nietrost, Alte Straße 12, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 13.06.2020:

Siehe Stellungnahme 8 im vorliegenden Akt

9. DI Mario Brandl, Flurgasse 2, 4210 Gallneukirchen vom 15.06.2020:

Siehe Stellungnahme 9 im vorliegenden Akt

Die Mitglieder des Ausschusses beraten in der Sitzung am 08.09.2020 über die eingelangten Stellungnahmen. In den Eingaben wird zum Großteil die momentane schwierige Verkehrssituation erwähnt. Weiters wird angesprochen, dass eine derartige massive Bebauung in diesem Siedlungsbereich undenkbar erscheint.

Sämtliche Aussagen und Stellungnahmen können zwar nachvollzogen werden, werden aber für die Neuerstellung des Bebauungsplanes nicht als hinderlich gesehen.

Am 10.09.2020 fand die Bürgerinformationsveranstaltung mit Präsentation des Bebauungskonzeptes der JHP GmbH in der Gusenhalle statt.

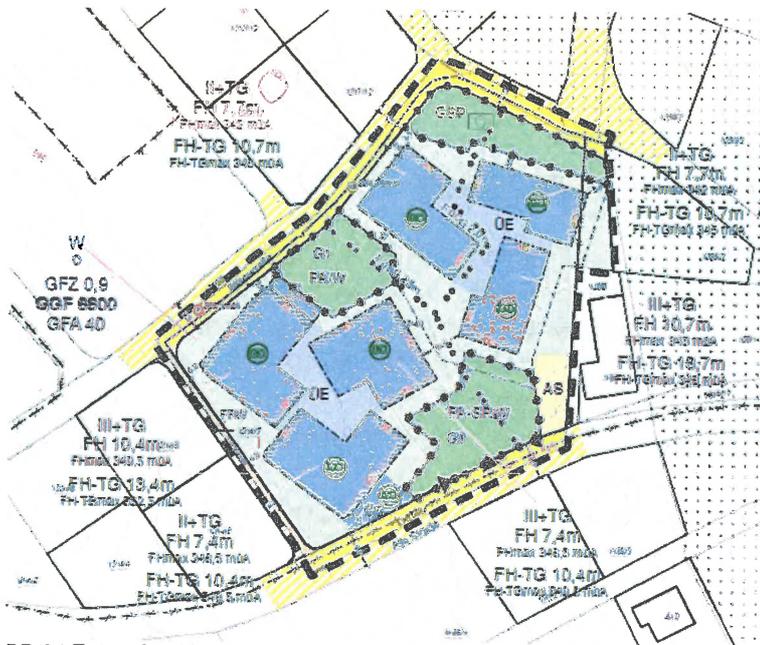
Aufgrund mehrerer Wortmeldungen und Bedenken bzgl. Gebäudekubatur wurde der Bebauungsentwurf nochmals überarbeitet und wurde dieser den Mitgliedern des Ausschusses in der Sitzung am 12.10.2020 präsentiert.

Der südwestliche Baukörper wird um ein Geschoss reduziert und dadurch um 4 Wohnungen weniger errichtet.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 sowie Schreiben vom 19.01.2021 wurden die Betroffenen gemäß § 33 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 idgF von der Änderung des Planes verständigt.

Der geänderte Plan wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 in der nun vorliegenden Form zur Beschlussfassung vor.



BP-94 Entwurf v. 18.01.2021

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. § 33 Abs 2

Finanzierung:

Träger der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „JHP, Alte Straße“ in der vorliegenden Form beschließen.

BGM Gisela Gabauer stellt einen Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge TOP 7 zur neuerlichen Beratung in den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten zurückverweisen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gegenantrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 8

FLWPI. 6 Änd. 15 ÖEK 1 Änd. 15 - Grübler, Unterer Jägerweg - Parz. 444 und 443/1 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Mit Eingabe vom 03.09.2020 stellt Frau Maria Grübler, Punzenberg 5, 4210 Gallneukirchen, Grundeigentümer der Parz. 444 und 443/1 je KG Gallneukirchen die Anregung mit Kostenübernahme um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 hinsichtlich der Grundstücke 444 und 443/1 je KG Gallneukirchen.

Aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger geht folgendes hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Siedlungsbereich Punzenberg, im Nordosten der Stadtgemeinde Gallneukirchen, im Bereich des Unteren Jägerweges, ca. 1,2 km vom Stadtzentrum entfernt.

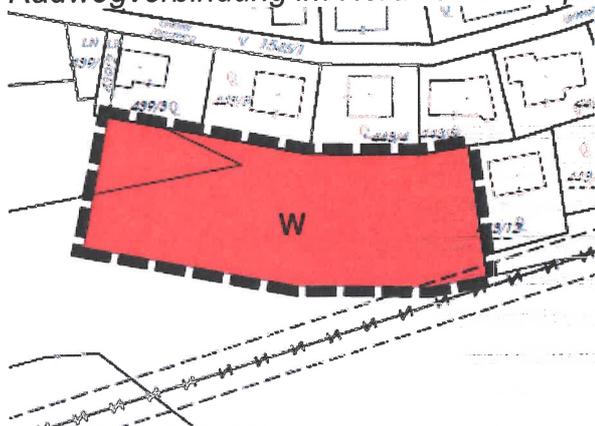
Im Planungsraum ist derzeit die Schaffung von 4 Bauplätzen unmittelbar angrenzend an den Wohnsiedlungsbereich Punzenberg für die Errichtung von Kleinwohngebäuden beabsichtigt.

Entsprechend den widmungsstrukturellen Bestandsvoraussetzungen im unmittelbaren Umgebungsbereich des Planungsraumes soll daher eine Änderung der Flächenwidmung von Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland / Wohngebiet bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 erfolgen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine kleinflächige, raumstrukturell begründbare Arrondierung des bereits überwiegend bebauten Wohnsiedlungsbereiches Punzenberg im Sinne der Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers dar. Es bestehen keine schützenswerten naturräumlichen Elemente im Planungsraum.

Durch das geringe Flächenausmaß bestehen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Baulandbilanz. Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung sowie zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes ist die Erstellung eines Bebauungsplanes, in Abstimmung mit den Strukturvoraussetzungen des unmittelbaren Umgebungsbereiches, erforderlich.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung des Unteren Jägerweges, die neu zu errichten ist. Neben der konkreten Planung der erforderlichen Erschließungsstraße ist im Zuge des Verfahrens eine direkte Fuß- und Radwegverbindung im Nordwesten zu prüfen.



FLWPI.6/15 v. 19.10.2020



ÖEK1/15 v. 19.10.2020

Die beantragte Änderung wird in der Sitzung des Ausschusses diskutiert. Eine Umwidmung für die Schaffung von 4-5 Bauparzellen wird diskutiert und die Sinnhaftigkeit für derartige kleinräumige Baulandschaffungen in Frage gestellt. Seitens des Ortsplanungsbüros steht einer Erweiterung des Baulandes im Bereich des Unteren Jägerweges nichts im Wege. In einer Gesamtbetrachtung im Jahr 2014 wurde die betroffene Fläche bereits als Baulanderweiterungsgebiet positiv beurteilt.

Im Zuge der Widmungsänderung muss auch das Örtliche Entwicklungskonzept in diesem Bereich auf Bauland – Wohnfunktion angepasst werden.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten mehrheitlich einer Baulanderweiterung zu. Es sollen, wie bereits bei den vergangenen Baulandneuwidmungen, Baulandsicherungs- und Infrastrukturkostenverträge mit der Grundeigentümerin abgeschlossen werden.

Im Zuge der Umwidmung soll ein Bebauungsplan erstellt werden, da speziell für diesen Bereich die Höhenfestlegungen für Stütz- und Steinmauern betrachtet werden müssen. Weiters wird eine Fußwegverbindung von der bestehenden Siedlung und des Planungsgebietes in Richtung Westen angesprochen, welche ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Der Ausschuss stellt mehrheitlich fest, dass der Widmungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden und schlägt daher dem Gemeinderat die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Grundsatzbeschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. 15 als pdf – Beilage Nr. 2
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Änd. 15 als pdf – Beilage Nr. 3

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer stellt dazu fest, dass diese Baulandumwidmung von Grünland in Bauland für Gallneukirchen typisch ist – es gibt kein Gesamtkonzept für die Widmungen. Man überlegt sich auch vorher keine verkehrstechnische Lösung. Es sollte eigentlich eine fußläufige Verbindung Richtung Punzenbergstraße von

diesen Grundstücken weg vorgesehen sein. Stattdessen wird hier ein unnötiger Umweg vorgeschlagen. Es ist auch ungeklärt, wer die Infrastruktur bezahlen soll.

SRM Kaindstorfer würde sich wünschen, im Stadtzentrum verdichtet zu bauen anstelle in Randlagen Einzelwidmungen vorzunehmen. Wie sieht es mit der Bevölkerungsentwicklung aus. Damals, bei der Klausur, ist herausgekommen, dass wir um 1000 Einwohner mehr haben könnten. Da kämen der Gemeinde Mehreinnahmen zugute. Die Zeiten sollen vorbei sein, dass jeder Haushalt 1000 m² zur Verfügung hat. Die Gemeinde soll eine Strategie entwickeln, was gewollt wird, wohin sich die Zukunft entwickeln soll. Es ist eine Grundsatzfrage, ob wir Grünland in Bauland umwidmen wollen. Wir reagieren nur auf Zuruf. Wenn schon gewidmet wird, sollten mehr als 4 Familien dort wohnen. Die Fraktion der Grünen wird aus genannten Gründen diesem Antrag nicht zustimmen.
BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss für die Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplan Nr. 6 sowie die Änderung Nr. 15 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 fassen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	5
Enthaltung:	0

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ
Dagegen: Alle Mitglieder der GRÜNEN

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 9

FLWPI. 6 Änd. 14 - Hintersteining, Oberndorf 50 - 1375/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 31.08.2020 stellt Herr Ewald Hintersteining, Oberndorf 50, 4210 Gallneukirchen, Grundeigentümer der Parz. 1375/1 KG Gallneukirchen die Anregung mit Kostenübernahme um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 hinsichtlich des Grundstückes 1375/1 KG Gallneukirchen.

Dazu wurde ein Flächenwidmungsplan-Entwurf Änderung Nr. 6/14 vorgelegt.

Aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger geht folgendes hervor:

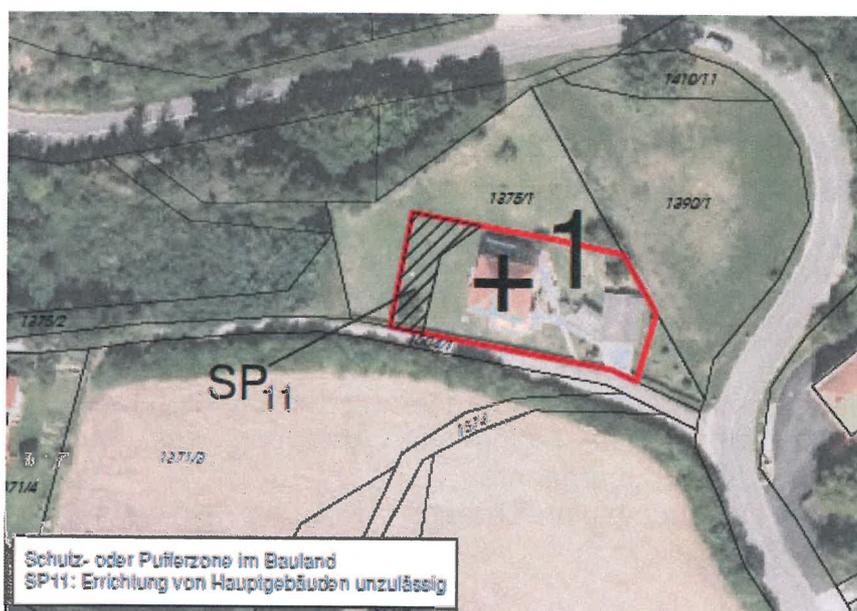
Der Planungsraum liegt westlich des Siedlungsbereiches Oberndorf im Nordwesten der Stadtgemeinde Gallneukirchen bzw. westlich der L 1502 Weitrager Straße.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist im gegenständlichen Planungsraum das Bestehende Wohngebäude im Grünland Nr. 1 ausgewiesen. Zur Errichtung eines Nebengebäudes an der straßenabgewandten, westlichen Seite des Hauptgebäudes soll die Flächenabgrenzung des Bestehenden Wohngebäudes Nr. 1 neu konfiguriert werden. Die Abgrenzung soll im Osten reduziert und im Westen erweitert werden. Am nordwestlich angrenzenden Grundstück (Gemeindegebiet von Alberndorf) ist ein Wald entsprechend der forstrechtlichen Planungen ausgewiesen und werden daher die Erweiterungsflächen im Westen sowie jene Flächen, die innerhalb des 15 m-Waldperimeters gelegen sind mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP überlagert, in der die Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig ist. Die neu konfigurierte Fläche vergrößert sich dadurch von 940 m² auf 973 m², wobei 157 m² davon mit der Schutzzone überlagert sind.

Auswirkungen auf die Baulandbilanz bestehen nicht. Die Voraussetzungen der verkehrlichen und technischen Infrastruktur sind gewährleistet.

Das Umwidmungsvorhaben stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein.

Die Erweiterung der bebaubaren Fläche im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. 1375/1 KG Gallneukirchen wurde in der Sitzung des Ausschusses am 12.10.2020 besprochen, sowie der Entwurf des Ortsplanungsbüros begutachtet. Der Ausschuss stellt fest, dass der Widmungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden und schlägt daher dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Grundsatzbeschlussfassung vor.



Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd.14 als pdf – Beilage Nr 4

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss für die Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 fassen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen

TOP 10

BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd.62 - Wintersberger, Schullerfeld 42 - Parz. 234/2 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Mit Schreiben vom 01.09.2020 ersucht Herr Siegfried Wintersberger, Schmiedweg 5, 4213 Unterweikersdorf Grundeigentümer der Parz. 234/2 KG Gallneukirchen um Parzellenteilung und Änderung der Anbaugrenze auf 3 Meter. Mit Eingabe vom 16.10.2020 erging die Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes mit Kostenübernahme. Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Änderung Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 62 vorgelegt.

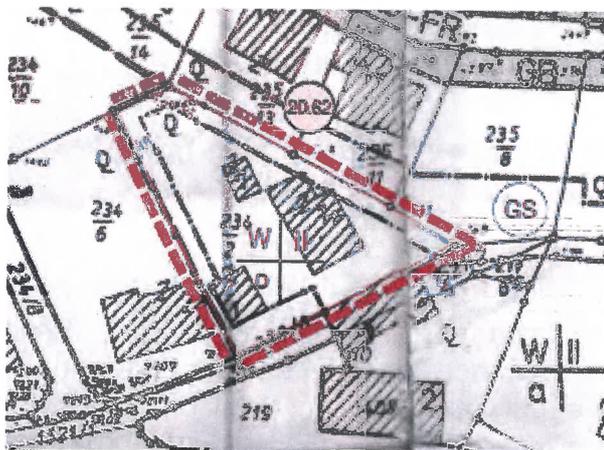
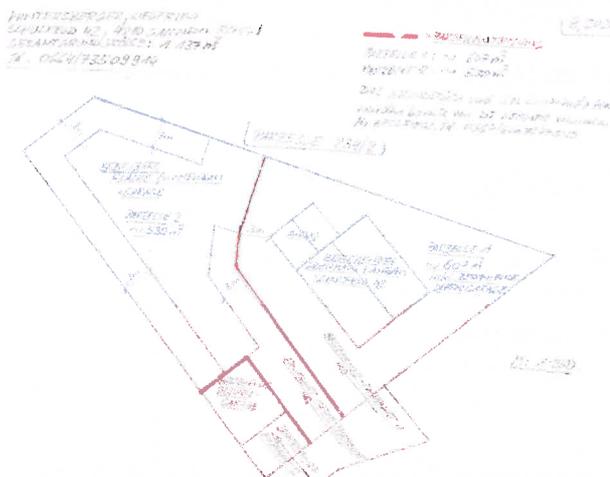
Aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger geht folgendes hervor:

Der gegenständliche Planungsraum befindet sich nördlich des unmittelbaren Zentrumsbereiches im Schulfeld, in einer Entfernung von rund 250 m (Luftlinie) zum Rathaus der Stadtgemeinde Gallneukirchen.

Der Bauplatz im Planungsraum ist als Bauland / Wohngebiet gewidmet und bereits langfristig durch Kleinwohngebäude im südlichen Teilbereich bebaut. Das Grundstück weist eine Größe von 1.168 m² und soll nun durch eine Grundstücksteilung ein zweiter Bauplatz im Sinne einer innenliegenden Nachverdichtung im Zentrumsbereich geschaffen werden.

Im Zuge der ggst. Bebauungsplanänderung soll nun zur Sicherung einer zweckmäßigen Bebauung eine geringfügige Erweiterung der Baufluchtlinien durchgeführt werden. Im Planungsraum ist derzeit eine abweichende Bauweise festgelegt. Da diese nicht hinreichend definiert ist erfolgt zudem entsprechend der bestehenden offenen Bebauungsstruktur die Ausweisung einer offenen Bauweise, die im Wesentlichen gemäß den Bestimmungen des Oö. BauTG 2013 der bisher festgelegten abweichenden Bauweise entspricht.

Der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt. Die Änderung Nr. 62 des Bebauungsplanes Nr 20 entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.



BP-20/62 Entwurf v. 08.10.2020

Der Änderungsentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses am 12.10.2020 diskutiert.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Grundsatzbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 in der vorliegenden Form in seiner nächsten Sitzung zu fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

**Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2**

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 62 als pdf – Beilage Nr. 5

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen und mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 62 das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11

BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 63 - Enzenhofer, Gries - Parz. 1274/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Mit Eingabe vom 29.05.2020 erging vom Grundeigentümer Franz Enzenhofer, Gries 3a, 4210 Gallneukirchen sowie seiner Tochter Christine Enzenhofer, Linzer Straße 5/4, 4223 Katsdorf die Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes mit Kostenübernahme im Bereich der Parz. 1274/1 KG Gallneukirchen (teilweise).

In den letzten Monaten wurden mehrere Bebauungsvarianten im Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten diskutiert und wurde letztlich der nun vorliegende Bebauungsplan-Entwurf Änderung Nr. 20/63 als die beste Variante gesehen.



BP-20/63 Entwurf v. 18.01.2021

Der Änderungsentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses am 18.01.2021 diskutiert.

Das im rechtswirksamen Bebauungsplan festgelegte öffentliche Gut soll bestehen bleiben und die verkehrsmäßige Aufschließung des südlichen Grundstückes mit einer Privatstraße erfolgen.

Es sollen 4 Baufenster mit einer max. Geschoßanzahl von II und einer GFZ von 0,5 in offener/gekuppelter Bauweise festgelegt werden.

Im Bereich der Widmung „Grünzug“ wird eine ca. 10 m breite „Gartenfläche“ eingetragen, in welcher z.B. Nebengebäude bis 15 m², Swimmingpools, Einfriedungen etc. zulässig sind.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Grundsatzbeschluss für die Änderung 63 des Bebauungsplanes Nr. 20 in der vorliegenden Form in seiner nächsten Sitzung zu fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 63 als pdf – Beilage Nr. 6

Finanzierung:

Tragen die Antragsteller

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen und mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ Änd. 63 das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

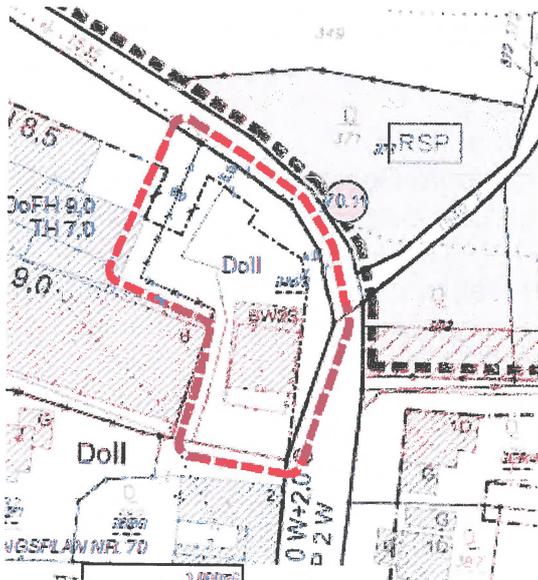
Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 12

BP-70 "Punzenberg2" Änd. 11 - Kastner, Punzenberg 1 - Parz. 346/3 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Mit Eingabe vom 02.12.2020 hat Herr Josef Kastner, Punzenberg 1, 4210 Gallneukirchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ hinsichtlich des Grundstückes 346/3 KG Gallneukirchen angesucht.



BP-70/11 Entwurf v. 10.11.2020

Aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger geht folgendes hervor:

Der gegenständliche Planungsraum befindet sich im nördlichen Randbereich des Siedlungsbereiches Punzenberg, im Norden der Stadtgemeinde Gallneukirchen, an der Punzenbergstraße, ca. 1,4 km (Luftlinie) vom Stadtzentrum entfernt.

Der Planungsraum ist als Bauland / Dorfgebiet gewidmet und bereits langfristig durch ein Kleinwohngebäude im südlichen Teilbereich bebaut. Derzeit bestehen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines zweiten Kleinwohngebäudes im nördlichen Teilbereich des Planungsraumes.

Im Zuge der ggst. Bebauungsplanänderung soll nun zur Sicherung einer zweckmäßigen Bebauung eine geringfügige Erweiterung der Baufluchtlinien durchgeführt werden. Aufgrund der Lage im Kurveninnenbereich wird zudem eine Festlegung ergänzt, die eine Beeinträchtigung der Sichtwinkel und Sichtbeziehungen im Kreuzungs- und Ausfahrtsbereich vermeidet.

Der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt. Die Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 70 entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten. Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Bebauungsplanänderung Nr. 70.11 zu entnehmen.

Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der angeregten Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Punzenberg 1 auseinandergesetzt. Gegen das geplante Wohngebäude bestehen seitens des Ausschusses keine Bedenken. Das Thema der Verkehrssicherheit beim Zu- und Ausfahren auf das Grundstück in diesem Kurvenbereich wurde im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Ergänzend wird seitens des Ausschusses vorgeschlagen, das neue Objekt auf der Südseite bis auf EG-Niveau einzuschütten, damit das Gebäude südseitig nur noch zweigeschoßig in Erscheinung tritt.

Der Ausschuss schlägt daher einstimmig dem Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ zur Grundsatzbeschlussfassung vor.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

**Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2**

Anlagenverzeichnis:

- BP-70 „Punzenberg2“ Änd. 11 -Kastner als pdf – Beilage Nr. 7

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen und mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 70 „Punzenberg2“ Änd. 11 „Kastner“ das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13

Begleitung und Beratung in verkehrstechnischen Angelegenheiten durch das Büro ILF, DI. Seidl - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Für die Zukunft ist angedacht, bei größeren Umwidmungen bzw. kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen Fragen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu haben.

Herr DI Martin Seidl vom Verkehrsplanungsbüro ILF Consulting Engineers präsentierte den Mitgliedern des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten eine mögliche Vorgangsweise bei Beratungen in verkehrstechnischen Angelegenheiten, wie es derzeit auch bereits in anderen Gemeinden gehandhabt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen der Vorgangsweise grundsätzlich zu. Es sollen aber nun wirklich konkrete Projekte umgesetzt werden und nicht wieder nur Geld für Planungen ausgegeben werden.

Es wird ein Gesamtaufwand von 200 Stunden abgeschätzt und im Honorarangebot vom 22.12.2020 festgehalten.

Die Gesamtsumme des Honorarangebotes beträgt 22.000,80 Euro (brutto).

Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Der Aufwand wird anhand von Stundenlisten festgehalten und diese werden dem Auftraggeber (Gemeinde) vorab zur Freigabe übermittelt.

- Die Stundensätze für Leistungen für Fachexpertise und Projektmanagement betragen 110,00 Euro/h
- Die Stundensätze für Leistungen für qualifizierte Ingenieurleistungen betragen 80,00 Euro/h.

Der Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten empfiehlt dem Gemeinderat die Auftragsvergabe und Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro ILF Consulting Engineers, Harrachstraße 26, 4020 Linz, auf Basis des Honorarangebotes vom 22.12.2020 zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

Anlagenverzeichnis:

Angebot der ILF Consulting Engineers vom 22.12.2020 – Beilage Nr. 8

Wortprotokoll:

GRM Berger teilt mit, dass er sich grundsätzlich freut, wenn ein Verkehrsplaner tätig wird und beim Verkehrskonzept mithilft. Er hat sich schon 2 x gefreut als frühere Verkehrsplaner eingesetzt wurden. Es wurde jedoch nichts verwirklicht. Er wünscht sich, dass hier wirklich etwas zusammengebracht wird. Auch die Jugend wünscht sich dies, dass endlich etwas für Radfahrer und Fußgänger gemacht wird. Er möchte wissen, wer auf die vorgesehenen Stunden des Verkehrsplaners zugreifen kann.

Der Umweltausschuss war sich einig, es sollen auch andere Ausschüsse, nicht nur der Bauausschuss, den Verkehrsplaner mit Aufgaben betrauen können.

BGM Gisela Gabauer merkt dazu an, dass die Beauftragung aus dem Bauausschuss erfolgt.

GRM Atteneder erklärt dazu, dass er es nicht gut findet, dass alle Ausschüsse einzeln planen. Die Anforderungen soll der Bauausschuss an den Verkehrsplaner richten. Es können alle Ausschüsse mitreden, diese sollen vorab ihre Wünsche an den Bauausschuss übermitteln. Von dort werden die Aufgaben gebündelt an Herrn Seidel übermittelt. Man soll ihn so einsetzen, dass er die Gespräche Richtung Land führt.

GRM Dr Seidl weist darauf hin, dass man den Verkehrsplaner mit „el“ schreibt = Herr Seidel !

GRM DI Danner hält dazu fest, dass man mit Herrn Seidel über Parkraumbewirtschaftung sprechen kann, bzw. Herrn Seidel als Gast in eine Wirtschaftsausschuss-Sitzung einladen kann.

SRM Winter findet es vernünftig, dass wir einen Berater haben. Er möchte auf die Äußerung von GRM Berger antworten. Es haben nicht die Verkehrsplaner Schuld, wenn nichts passiert, sondern der Gemeinderat. Und wenn etwas nicht auf die Tagesordnung des Bauausschusses kommt, ist dies die Angelegenheit der Vorsitzenden. Er fühlt sich als Mitglied des Umweltausschusses hier nicht beachtet.

BGM Gisela Gabauer teilt mit, dass am 25.2. eine Klausur stattfindet, in welcher auch die vom Umweltausschuss genannten Themen behandelt werden. Zuerst müssen wir jedoch heute die Auftragsvergabe beschließen, damit wir weiterarbeiten können.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Beschlossen werden soll die Auftragsvergabe und Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro ILF Consulting Engineers, Harrachstraße 26, 4020 Linz, auf Basis des Honorarangebotes vom 22.12.2020 mit einer Gesamtsumme von 22.000,80 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 14

Schulsanierung - Vertrag mit dem Totalübernehmer - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 23. November 2020 mittels Umlaufbeschluss den Auftrag für den Totalübernehmer beim Bauvorhaben Generalsanierung und Umbau des Schulzentrums Gallneukirchen an den Bestbieter, die Bietergemeinschaft OÖ Wohnbau / LAWOG vergeben.

Nunmehr liegt ein – von Mag. Huemer - ausgefertigter Vertrag mit der Bietergemeinschaft vor.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind im mittelfristigen Finanzplan der nächsten Jahre vorzusehen.

Wortprotokoll:

GRM DI Danner teilt mit, dass er es sehr gut findet, dass der Umbau bzw. die Sanierung des Schulzentrums in die Gänge kommt. Er hat sich den Vertrag angesehen. Das Ziel des Umbaus ist sehr mager ausformuliert. Er hofft, dass es alle Gebäude betrifft. Er kennt auch die genaue Weiterentwicklung nicht. Er möchte die Meinung des Amtsleiters dazu wissen.

Amtsleiter Dr. Gstöttenmair teilt dazu mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts drinnen stehen kann. Der Totalübernehmer hat auch die Planung inne. Wir sind im Planungsprozess involviert. Bereits beim Termin am kommenden Montag soll ein Sanierungsziel in thermischer Sicht erarbeitet werden, mit dem wir dann auch ans Land OÖ gehen können. Wenn wir wissen, was wir wollen, können wir auch anders vorgehen und um Förderungen ansuchen, etc. Derzeit stehen nur zeitliche Meilensteine drinnen. Es steht derzeit drinnen, wie die Zusammenarbeit mit dem Totalübernehmer gestaltet ist.

GRM Atteneder teilt mit, dass er im Bauausschuss gefragt wurde, wie der Zwischenstand zum Thema Schulsanierung ist.

BGM Gisela Gabauer führt aus, dass nächstes Jahr begonnen werden soll. Es gibt einen zeitlichen Ablauf lt. Amtsleiter Dr. Gstöttenmair. Baubeginn 21/22. Vorab erfolgen Gespräche mit den Direktoren und dem Kollegium. Die Entwurfsplanung sowie die Kostenplanung wird in der 2. Jahreshälfte realisiert. Ausschreibungen werden Ende 2021 durchgeführt. Baubeginn: 2022. Es ist ein sehr ambitionierter Plan.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den vorliegenden Totalübernehmervertrag für die Generalsanierung und den Umbau des Schulzentrums Gallneukirchen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15

Musikprobelokal - Auftragsvergabe - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Für das Musikprobelokal ist ein weiteres Gewerk vergabereif.

Für den Sonnenschutz wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 4 Firmen haben ein Angebot gelegt. Das Bestangebot hat die Firma Samwald Sonnenschutz aus Traun mit einem Betrag von € 7.696,80 inkl. MwSt. gestellt.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten am 18.1.2021 wurde die Vergabe einstimmig beschlossen.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Mittel sind auf der Haushaltsstelle 3211 vorgesehen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragsvergabe für das Gewerk Sonnenschutz an die Firma Samwald Sonnenschutz, Tulpenstraße 19, 4050 Traun zum Preis von € 7.696,80 inkl. MwSt. beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Wortmeldung nach der Abstimmung:

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er sich freut, dass hier zügig etwas passiert. Im Ausschuss haben sie beschlossen, einen Namen für das Haus zu finden. Ist es korrekt, dass die Eröffnung am 31. August sein soll?

Amtsleiter Dr. Gstöttenmair antwortet darauf, dass es sich dabei um ein Missverständnis handelt. Er hat mit Fr. Geyer gesprochen, die für Kunst am Bau zuständig ist, dass die Arbeiten für Kunst am Bau bis 31.8. abgeschlossen sein sollten. Die Bautätigkeiten sollen bis Ende Sommer fertig sein. Es wurde nie gesagt, dass die Eröffnung am 31. August sein soll.

VZBGM Mag. Wall-Strasser regt an, die Eröffnung vor der Wahl zu vermeiden.

TOP 16

Sommerkindergarten 2021 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Durch die Sommerschließzeit der Pfarrcaritas-Kindergärten (6 Wochen) ergibt sich für manche Eltern ein Ferienbetreuungsbedarf. Bereits in den Vorjahren wurde der Sommerkindergarten in Gallneukirchen zur Zufriedenheit aller in Zusammenarbeit mit dem OÖ Hilfswerk GmbH abgehalten.

Die Durchführung ist von Montag, 26. Juli bis Freitag, 27. August 2021 (= 5 Wochen) im Kindergarten St. Josef, Ludwig-Schwarz-Weg 5, 4210 Gallneukirchen geplant.

Wie in den vergangenen Jahren soll die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Abgangsdeckung übernehmen. Der Sommerkindergarten wird auch im Jahr 2021 wieder in Kooperation mit der Gemeinde Engerwitzdorf angeboten.

Der Abgang 2020 betrug laut Abrechnung des Hilfswerks € 9.104,-. Die Fremdkinder-Nutzung 2020 betrug 33,3 %. Dieser Kostenanteil wurde auch von

den betroffenen Gemeinden ersetzt. Nach Abrechnung der Gastbeiträge mit den anderen Gemeinden betragen die tatsächlichen Kosten für die Stadtgemeinde Gallneukirchen € 7.442,39.

Die Durchführung des Betreuungsangebots konnte aufgrund der Situation mit COVID 19 im Arbeitskreis Kindergarten und im Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre nicht vorberaten werden, da beide Sitzungen abgesagt wurden. Nach telefonischer Rücksprache mit Pfarrer MMag. Klaus Dopler, ist von Seiten der Pfarre, die Zustimmung für die Durchführung des Sommerkindergartens im Kindergarten St. Josef vorhanden.

Für die rechtlich korrekte Abwicklung der Beauftragung ist die Zustimmung des Gemeinderates zur beiliegenden Vereinbarung mit dem Oö. Hilfswerk GmbH notwendig.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre am 25. Jänner 2021 wurde über die Vereinbarung betreffend Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig der vorliegenden Vereinbarung betreffend Durchführung Sommerkindergarten zu. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Finanzierung:

Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind auf der HH-Stelle 240-757 vorgesehen.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vereinbarung zur Trägerschaft mit der Oö. Hilfswerk GmbH über die Durchführung des Sommerkindergartens 2021 beschließen und die Abgangsdeckung zur Gänze übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Dr. Schütz befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17

Elternbeiträge Kindergärten und Kindergartenkindertransport - Abrechnung Corona-Lockdown - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht GRM Ausserwöger um ihren Bericht:

Wie bereits beim ersten und zweiten Lockdown sollen auch für die Dauer des dritten Lockdown (26. Dezember 2020 bis voraussichtlich 8. Februar 2021) die Elternbeiträge (Nachmittagstarif) in den Kindergärten und der Krabbelstube aliquot berechnet und vorgeschrieben werden. Nach Ende des jeweiligen Lockdown werden die Elternbeiträge wieder laut Elternbeitragsverordnung und jeweils gültiger Tarifordnung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorgeschrieben.

Um die fristgerechte Vorschreibung der Kosten für die Eltern zukünftig gewährleisten zu können und da die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt hat, dass bisher ein Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie mitunter sehr kurzfristig festgelegt wurde, wird für eventuell künftige Lockdown folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Grundsätzlich gilt:

- Eine Aliquotierung ist nur auf Basis einer Rechtsgrundlage möglich.
- In den beiden Gemeinden der Kindergartenregion Engerwitzdorf / Gallneukirchen soll einheitlich vorgegangen werden.
- Gültig für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Gallneukirchen (Kindergärten, Krabbelstube)
- Gültigkeitsdauer: immer für die Zeit des Lockdown bzw. für die Dauer eines allfälligen Notbetriebes

Vorgangsweise bei Lockdown, Aliquotierung (Abweichung zur gültigen Tarifordnung):

- Elternbeitrag: der berechnete Elternbeitrag wird aliquotiert, nur tatsächlich betreute Tage werden in Rechnung gestellt. Die Berechnung und Vorschreibung erfolgt wie bisher über die Verwaltungskoordinatorin der Pfarrcaritas
- Kindergartentransport: Sollte kein Bustransport während des Lockdowns durchgeführt werden, wird für die Dauer des Zeitraumes der Beitrag für die Begleitperson (€ 25,00 pro Monat) aliquot vorgeschrieben.
- Bastelbeitrag: Eine Aliquotierung des Bastelbeitrages ist nicht vorgesehen. Wenn der Lockdown über die Dauer eines Monats anhält, wird der Bastelbeitrag in diesem Monat nicht vorgeschrieben, ansonsten erfolgt die Vorschreibung ohne Ermäßigung.
- Die vorgeschlagene Vorgangsweise erfolgt wie die bisherige Aliquotierung.

Vorgangsweise bei behördlicher Schließung einer Einrichtung:

- Nur tatsächlich erbrachte Leistung wird in Rechnung gestellt, sofern diese überhaupt möglich ist (z.B. Notbetrieb wegen Personalmangel aufgrund der Corona-Pandemie).

Ziel ist es, die Eltern einerseits bestmöglich zu entlasten und andererseits die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Dabei sind immer die Vorgaben der Bildungsdirektion einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aliquotierung auch immer einen Einnahmenverlust für den Rechtsträger darstellt und somit die Abgangskosten für die Gemeinde erhöht werde. Die Möglichkeit der Kurzarbeit wird von der Pfarrcaritas immer geprüft und in Betracht gezogen. Bei eventuellen verordneten Quarantäne-Maßnahmen durch die Gesundheitsbehörde werden alle finanziellen Unterstützungen ausgeschöpft.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre am 25. Jänner 2021 wurde über die Abrechnung des dritten Lockdown und über die Abrechnung bei zukünftigen Lockdown eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig der Vorgehensweise betreffend Aliquotierung des dritten und bei zukünftigen Lockdown zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Finanzierung:

Der Einnahmenentfall durch die Aliquotierung für den Rechtsträger erhöht die Abgangsdeckungskosten für die Gemeinde. Der Einnahmefall wird im Rahmen der Abgangsdeckungszahlungen abgerechnet.

GRM Ausserwöger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen:

- 1) Die nachträglich Aliquotierung der Elternbeiträge für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Gallneukirchen für den dritten Lockdown (ab 26. Dezember bis Ende des Lockdown)
- 2) Dass für die Dauer eines zukünftigen Lockdown bzw. die Dauer eines Notbetriebes oben angeführte Vorgangsweise für eine Aliquotierung der Kosten für die Elternbeiträge angewendet werden kann. Dies gilt für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Gallneukirchen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18

Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung Volks- und Mittelschule im Rahmen der ganztägigen Schulform - Abrechnung Corona-Lockdown - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Wie bereits beim ersten und zweiten Lockdown sollen auch für die Dauer des dritten Lockdown (26. Dezember 2020 bis voraussichtlich 8. Februar 2021) die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volks- und Mittelschule aliquot berechnet und vorgeschrieben werden. Die Betreuung der Schüler wurde durch die Einteilung des Betreuungsteams jederzeit sichergestellt und von den Schülern in einem weitaus höheren Ausmaß als zuletzt in Anspruch genommen.

Die Abrechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform wurde bereits vorgeschrieben. Für die angemeldeten Kinder, welche während des dritten Lockdown die Nachmittagsbetreuung nicht besuchten, soll der Elternbeitrag aliquot wie bei den letzten beiden Lockdown berechnet und der Betrag rückerstattet werden.

Nach Ende des Lockdown werden die Elternbeiträge wieder laut gültiger Tarifordnung vorgeschrieben.

Um die fristgerechte Vorschreibung der Kosten für die Eltern zukünftig gewährleisten zu können und da die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt hat, dass bisher ein Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie mitunter sehr kurzfristig festgelegt wurde, wird für eventuell künftige Lockdown folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Grundsätzlich gilt:

- Eine Aliquotierung ist nur auf Basis einer Rechtsgrundlage möglich.
- In den beiden Gemeinden der Engerwitzdorf / Gallneukirchen soll einheitlich vorgegangen werden.
- Gültig für die Nachmittagsbetreuung in der Volks- und Mittelschule Gallneukirchen im Rahmen der Ganztägigen Schulform
- Gültigkeitsdauer: immer für die Zeit des Lockdown bzw. für die Dauer eines allfälligen Notbetriebes

Vorgangsweise bei Lockdown

- Elternbeitrag: der berechnete Elternbeitrag wird aliquotiert, nur die tatsächlich erbrachte Leistung wird in Rechnung gestellt. Die Berechnung und Vorschreibung erfolgt wie bisher über die Verwaltung der Stadtgemeinde Gallneukirchen
- Die vorgeschlagene Vorgangsweise erfolgt wie die bisherige Aliquotierung.

Vorgangsweise bei behördlicher Schließung einer Einrichtung:

- Nur tatsächlich erbrachte Leistung wird in Rechnung gestellt, sofern diese überhaupt möglich ist (z.B. Notbetrieb wegen Personalmangel aufgrund der Corona-Pandemie).

Ziel ist es, die Eltern einerseits bestmöglich zu entlasten und andererseits die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Dabei sind immer die Vorgaben der Bildungsdirektion einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aliquotierung auch immer einen Einnahmenverlust für die Stadtgemeinde Gallneukirchen darstellt.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten am 28. Jänner 2021 wurde über die Abrechnung des dritten Lockdown und über die Abrechnung bei zukünftigen Lockdown eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig der Vorgehensweise betreffend Aliquotierung des dritten und zukünftiger Lockdown zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen:

- 3) Die nachträglich Aliquotierung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung der Volks- und Mittelschule im Rahmen der Ganztägigen Schulform für den dritten Lockdown (ab 26. Dezember bis Ende des Lockdown)
- 4) Dass für die Dauer eines zukünftigen Lockdown bzw. die Dauer eines Notbetriebes oben angeführte Vorgangsweise für eine Aliquotierung der Kosten für die Elternbeiträge angewendet werden kann. Dies gilt für die Nachmittagsbetreuung in der Volks- und Mittelschule im Rahmen der ganztägigen Schulform in Gallneukirchen.
- 5)

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19

Nutzungsvertrag mit SVG betreffend Nutzung Sportplatz - 4. Vertragsnachtrag zum Nutzungsvertrag vom 14. Dezember 1994 - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Für die Errichtung der Flutlichtanlage im Stadion der Stadtgemeinde sollen Fördermittel des OÖ. Fußballverbandes lukriert werden. Dieser fördert die Errichtung von LED-Flutlichtanlagen mit 50% der Errichtungskosten, jedoch maximal € 35.000. Als Fördervoraussetzung muss ein langfristiger Nutzungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen und dem SV Gallneukirchen vorliegen.

Der Nutzungsvertrag aus dem Jahr 1984 mit dem SV Gallneukirchen betreffend Nutzung Sportplatz wurde zuletzt ebenfalls aufgrund einer Förderung im Jahr 2007 mit einem bis 31.12.2020 befristeten Kündigungsverzicht ergänzt. Nachdem dieser Kündigungsverzicht der Stadtgemeinde nunmehr beendet ist, ist ein neuer Kündigungsverzicht in Form eines Vertragsnachtrags zu beschließen. Der **Kündigungsverzicht soll bis einschließlich 31.12.2031** gelten.

Dieser 4. Vertragsnachtrag zum Nutzungsvertrag aus dem Jahr 1984 wurde mit dem SV Gallneukirchen akkordiert.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten am 28. Jänner 2021 wurde über den 4. Vertragsnachtrag zum Nutzungsvertrag vom 14. Dezember 1994 mit dem SV Gallneukirchen betreffend Nutzung Sportplatz eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig einem Kündigungsverzicht bis einschließlich 31.12.2031 zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsnachtrag, 1. Ausfertigung vom 10. Mai 2007 – Beilage Nr. 9

Wortprotokoll:

GRM Atteneder erklärt, dass, wenn ein Sportverein nicht der Besitzer der Sportflächen ist, der Nutzungsvertrag mindestens 10 Jahre bestehen muss, damit auch ein Anspruch auf Förderung besteht.

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den 4. Vertragsnachtrag zum Nutzungsvertrag vom 14. Dezember 1994 betreffend

Nutzung des Sportplatzes mit dem Sportverein Gallneukirchen in der in der Beilage dargestellten Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 20

Pachtverträge landwirtschaftlicher Grund

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Die ehemalige Übungswiese der Feuerwehr (LN 1070, EZ 45624-173 Sondervermögen gemeinderechtlicher Art) und zwei weitere Parzellen in diesem Bereich (LN1076 und LN 1075/2, EZ 45624-83 Grundvermögen der Stadtgemeinde Gallneukirchen) sollen auf Basis der beiliegenden Pachtverträge hinkünftig von Franz und Anna Gstöttenmair bewirtschaftet werden. Die drei Grundstücke ergeben in Summe eine Fläche von 6.750 m². Die Pacht beträgt gesamt € 110,- (€ 65,- + € 45) jährlich und entspricht somit in etwa jener Pachthöhe, die für ähnliche Grundstücke erzielt wird.

Für die Familie Gstöttenmair liegen die Grundstücke angrenzend an ihre eigenen und daher günstig für eine Bewirtschaftung. Die Gemeinde Gallneukirchen erspart sich durch die Verpachtung, selbst für die Pflege zu sorgen. Es war daher auch nicht Ziel einen möglichst hohen Ertrag auszuverhandeln, sondern für beide Seiten eine gute Lösung zu finden.

Zwei Pachtverträge waren nötig, weil das „Sondervermögen gemeinderechtlicher Art“ und die „Stadtgemeinde Gallneukirchen“ rechtlich zwei unterschiedliche Eigentümer sind. Die Verträge sind jährlich kündbar mit einer halbjährigen Kündigungsfrist.

Das Areal ist grundsätzlich für die Errichtung eines Motorik Parks mit Landesförderung vorgesehen. Aufgrund der jährlichen Kündigungsmöglichkeit sollte bei einer Finanzierungszusage des Landes der Errichtung nichts im Wege stehen.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt laut Umlaufbeschluss vom 29.2.2021 mehrheitlich den Abschluss der vorgeschlagenen Pachtverträge.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung.

Wortprotokoll:

Amtsleiter Dr. Gstöttenmair hält dazu fest, dass es sich um eine zufällige Namensgleichheit handelt. Es hat nichts mit ihm zu tun.

GRM Auer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Verpachtung

- a) des Grundstücks ParzNr 1070, EZ 173, 3.970 m², Pachthöhe € 65,-
- b) der Grundstücke ParzNr 1076 und 1075/2 EZ 83, 2.780 m², Pachthöhe € 45,-

in der Katastralgemeinde Gallneukirchen an Franz und Anna Gstöttenmair, wohnhaft Flussgasse 5, 4209 Engerwitzdorf entsprechend beiliegenden Pachtverträgen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21

Kündigung Energieliefervertrag Strom

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht Amtsleiter Dr. Gstöttenmair um seinen Bericht:

1) Aktuelle Situation

Am 15.04.2020 wurde durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen der Energieliefervertrag über ein ökologisches Stromprodukt beschlossen. Die Vergabe erfolgte zu einem Fixpreis in der Höhe von 5,75 ct/kWh. Der Grundpreis für Energie beträgt € 18,00 pro Jahr und Anlage.

Der Energieliefervertrag für Strom mit der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG, 4021 Linz, Wiener Straße 151 (10156205-1274ev) endet am 31.07.2021. Erfolgt nicht längstens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der beiden

Vertragspartner eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich dieser Vertrag wertgesichert sowie ohne Rabattierung jeweils um ein Jahr.

Aus diesem Grund soll der bestehende Vertrag spätestens per 30.04.2021 gekündigt und ein neuer Energielieferant für Strom ausgeschrieben werden.

2) Rahmenbedingungen

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen betreibt derzeit 50 Verbrauchsstellen mit einem prognostizierten Jahresverbrauch von etwa 945.400 kWh.

Dies entspricht jährlichen Nettoenergiekosten (ohne Netzkosten sowie Abgaben und Spesen) von:

945.400 kWh x 0,0575 €/kWh	€ 54.360,50 (= Energie Arbeitspreis)
50 Anlagen x 18,00 €/Jahr	€ 900,00 (= Energie Grundpreis)
Energiekosten (netto)	<u>€ 55.260,50</u>

3) Ausschreibung Energielieferung Strom

Eine Arbeitsgruppe hat in den Sitzungen am 04.05.2020 sowie 07.09.2020 das Thema „Festlegung von Kriterien für Strom- und Gaslieferverträge“ diskutiert und angeregt, dass bei zukünftigen Ausschreibungen von Energielieferungen (Strom und Gas) Mindestkriterien festgelegt werden sollen.

Folgende Mindestkriterien wurden definiert:

Kriterien	Gewichtung
Energiepreis für Strom aus 100 % erneuerbaren Energien	max. 87,5 %
Zertifizierter Ökostrom gemäß UZ46	2,5 %
Soziale Kriterien	max. 10,0 %
Fixpreis	
Laufzeit von 2 Jahren	

Soziale Kriterien:

- Handelt es sich beim Anbieter um einen staatlich ausgezeichneten Ausbildungsbetrieb gemäß § 30a Berufsausbildungsgesetz
- Beschäftigt der Anbieter ausreichende begünstigte Behinderte gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz
- Ermöglicht der Anbieter seinen älteren Arbeitnehmern, Altersteilzeitvereinbarungen abzuschließen

Das Vergabeverfahren über die Energielieferung soll nach den Formalkriterien einer Direktvergabe gemäß § 46 BVerG 2018 abgehandelt werden.

Die Aufforderung zur Angebotslegung erfolgt an 5 bis 8 regionale Anbieter aus Oberösterreich und evtl. den angrenzenden Bundesländern (NÖ, STMK, SBG), wobei die Anbieter im Vorfeld mit dem Obmann des Wirtschaftsausschusses abgestimmt werden. Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach Angebotsprüfung an den Bestbieter.

4) Ablaufplanung

Datum		Verfahrensschritte
11.02.2021		Kenntnisnahme der Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages durch den Gemeinderat
08.03.2021 10.03.2021	–	Ausschreibungsunterlagen versenden
15.03.2021 11.04.2021	–	Angebotsfrist
12.04.2021 16.04.2021	–	Angebotsöffnung / Angebotsprüfung / Bestbieterermittlung
27.04.2021		Präsentation der Ergebnisse der Ausschreibung im Wirtschaftsausschuss
Spätestens 30.04.2021		Schriftliche Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages
20.05.2021		Beschluss über den neuen Energieliefervertrag durch den Gemeinderat
Mai 2021		Zuschlag an den Bestbieter / Vertragsunterzeichnung
31.07.2021		Vertragsende bestehender Energieliefervertrag
01.08.2021 31.07.2023	–	Vertragsdauer neuer Energieliefervertrag

Gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist für die Beschlussfassung der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen zuständig.

Wortprotokoll:

GRM Atteneder teilt mit, dass er es gut findet, dass nicht immer der billigste Preis ausschlaggebend ist. Er ist der Meinung, dass ÖKOSTrom mindestens statt 2,5 % - 5 % ausmachen sollten.

GRM Berger wünscht sich 10 % für zertifizierten ÖKOSTrom!

GRM DI Danner schließt sich den Vorrednern an. Damals hat sich die Lage so ergeben. Er ist ebenfalls dafür, dass man den Bonus erhöht.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Aus den angeführten Gründen wird beantragt, der Gemeinderat möge beiliegendes Schreiben an die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG, betreffend Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages beschließen und die Neuausschreibung des Energieliefervertrages für Strom zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 22

Tariferweiterung der Gusenhalle

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.09.2020 mit der Tariferweiterung der Gusenhalle befasst und empfiehlt dem Gemeinderat nach eingehender Beratung zusätzliche Tarife für die Verwertung bzw. Bewirtschaftung des Gastronomiebereiches festzulegen.

1) Gastronomiebereich:

Im südlichen Bereich der Gusenhalle ist ein Gastronomiebereich (inkl. Lager- und Nebenräume,...) mit einem Ausmaß von rd. 250 m² situiert.

Diese Räumlichkeiten waren seit 01.03.2010 an Alfred Hemala, 4060 Leonding verpachtet. Der Pächter des Gastronomiebetriebs hatte auch das Buffet im Freibad ohne Pachtzins mitbetreut und übernahm die kulinarische Versorgung der Veranstaltungsbesucher der Gusenhalle. Nach Zustimmung der Stadtgemeinde Gallneukirchen führte der Pächter massive Umbaumaßnahmen am Mobiliar im Lokalbereich durch.

Am 17.12.2019 wurde das Pachtverhältnis seitens Pächter unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist beendet. Seit Jänner 2020 ist der Gastronomiebereich nicht mehr bewirtschaftet. Die Übergabe des Pachtobjektes im April 2020 an die Stadtgemeinde Gallneukirchen erfolgte in einem äußerst abgenutzten und verunreinigten Zustand.

Aufgrund des Leerstands des Gastronomiebereichs Gusenhalle wurde im Anfang 2020 ein neuer Pächter ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an Herrn Etlstorfer, 4240 Freistadt. Der neue Pächter konnte sich die Neueröffnung im Herbst 2020 nur unter der Voraussetzung vorstellen, dass der Lokalbereich modernisiert wird. Dazu wurde der Stadtgemeinde Gallneukirchen ein Angebot der Tischlerei Jahn, 4292 Kefermarkt über die Einrichtung des Restaurants Gusenhalle mit dem Ansuchen um finanzielle Unterstützung vorgelegt. Die Kosten belaufen sich auf € 49.100,00 exkl. MwSt.

Am 29.05.2020 hat Herr Etzlstorfer telefonisch das Pachten der Gastronomie in der Gusenhalle für diesen Herbst aufgrund wirtschaftlicher und persönlicher Gründe zurückgezogen.

2) Verwertung / Bewirtschaftung Gastronomiebereich:

Damit die Gusenhalle auch wieder Speisen und einen Ausschank für Veranstaltungen anbieten kann, wurde eine Preisliste für die Vermietung der Küche, der mobilen Schankanlage und des Lokals ausgearbeitet.

Die jährlichen Wartungskosten des Gastronomiebereiches (Küche, Lokal und Schank) betragen ca. € 600,00. Diese setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Thermenwartung € 150,00
- Wartung Lüftungsanlage € 390,00
- Rauchfangkehrer € 66,00

Für die Küche (Kochen) soll pro Veranstaltung ein Betrag von € 100,00 inkl. MwSt. verrechnet werden. Der Tarif für die Nutzung der Küche (Catering) beträgt € 50,00 inkl. MwSt.

Für die Nutzung der mobilen Schank (inkl. Kühlladen) wird ein Betrag von € 80,00 inkl. MwSt. verrechnet.

Der Kühlraum der Schankanlage ist bei der Miete vom Lokal, bzw. der Küche dabei. Für eine separaten Kühlraumnutzung soll ein Pauschalbetrag von € 6,00 inkl. MwSt. verrechnet werden.

Für die Vermietung des Lokalbereiches (ehem. Riverside) soll ein Betrag von € 282,00 inkl. MwSt. verrechnet werden. Das entspricht der Miete vom 1/3 Saal mit Sessel und Tische.

3) Übersicht der Tarifierweiterung Gusenhalle (gültige Tarifordnung 01.09.2020 im Akt):

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge folgende Erweiterung der Tarifordnung für die Gusenhalle beschließen

TARIFE pro Veranstaltungstag	Netto	20 % MwSt.	Brutto
Küchenbenützung (Kochen)	83,33	16,67	€ 100,00
Küchenbenützung (Catering)	41,67	8,33	€ 50,00
Mobile Schank (inkl. Kühlladen)	66,67	13,33	€ 80,00
Getränk Kühlraum	5,00	1,00	€ 6,00
Lokal	235,00	47,00	€ 282,00

Die Tarife werden jährlich um die Steigerung des VPI 2010 per 1.1. d.J. erhöht. Die Bruttobeträge sind auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Oö. GemO idgF.

GRM Auer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses folgen und die Erweiterung der gültigen Tarifordnung für die Gusenhalle beschließen.

TARIFE pro Veranstaltungstag	Netto	20 % MwSt.	Brutto
Küchenbenützung (Kochen)	83,33	16,67	€ 100,00
Küchenbenützung (Catering)	41,67	8,33	€ 50,00
Mobile Schank (inkl. Kühlladen)	66,67	13,33	€ 80,00
Getränkekühlraum	5,00	1,00	€ 6,00
Lokal	235,00	47,00	€ 282,00

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 23

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO - Mit Gallneukirchner Gutscheinen Familien und Wirtschaft unterstützen

Die FPÖ hat gem. § 46 Abs. 2 OöGemO gebeten, folgenden Tagesordnungspunkt in die Sitzung aufzunehmen:

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht GRM Mitterhuber um seinen Bericht:

Mit Gallneukirchner Gutscheinen Familien und Wirtschaft unterstützen

Die Corona-Krise hat eine der schwersten Wirtschaftskrisen, die es jemals in der Zweiten Republik gegeben hat, ausgelöst. Auch Gallneukirchner Betriebe und Familien sind von den Auswirkungen betroffen. Aus diesem Grund möchten wir die Aktion „50 um 40“ ins Leben rufen. Jeder Gallneukirchner Haushalt soll einmalig für den Preis von 40 Euro „Gallneukirchner Gutscheine“ im Wert von 50 Euro erhalten. Mit dieser Maßnahme soll einerseits die Gallneukirchner Familien, aber auch die zahlreichen Betriebe und Wirtschaftshäuser in Gallneukirchen unterstützt werden. Das wäre ein Beitrag der Gemeinde, der den Familien, wie auch den Wirtschaftsbetrieben in Gallneukirchen zugutekommt.

Mit den „Gallneukirchner Gutscheinen“ ist sichergestellt, dass die Kaufkraft und Wertschöpfung in Gallneukirchen bleiben!

Die Aktion „50 um 40“ soll so früh wie möglich starten, spätestens ab 1. Juli 2021 und über das Bürgerservice im Gemeindeamt abgewickelt werden.

Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallneukirchen möge die Einführung der Aktion „50 um 40“ beschließen. Für den Erwerb von „Gallneukirchner Gutscheinen“ im Wert von 40 Euro soll jeder Gallneukirchner Haushalt einmalig „Gallneukirchner Gutscheine“ im Wert von 50 Euro erhalten. Haushalte mit 3 und mehr Mitgliedern für 80 Euro einen 100 Euro Gutscheine.

Damit leisten wir seitens der Gemeinde einen Beitrag die Auswirkungen der Corona-Krise für die Gallneukirchner Wirtschaftsbetriebe und auch für unsere Familien zu lindern.

GRM Mitterhuber stellt folgenden abgeänderten Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einführung der vorgeschlagenen Aktion „50 um 40“ zur Vorberatung und Prüfung der konkreten Umsetzungsschritte dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten und Sondervermögen gemeinderechtlicher Art zuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 24

Appell an die Bundesregierung zur Aufnahme von Geflüchteten - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Die Situation geflüchteter Menschen auf den griechischen Inseln war schon mehrfach Gegenstand von Beratungen im Gemeinderat. Die Situation hat sich seither noch verschlechtert.

Unzählige Initiativen, Gemeinden, Pfarren haben die Forderung an die österreichische Bundesregierung gerichtet, geflüchtete Menschen aufzunehmen, und fühlen sich damit eins mit hunderttausenden ÖsterreicherInnen, die helfen wollen. Der Appell von Bischof Glettler wendet sich ausdrücklich an die Bundesregierung und an alle politisch Verantwortlichen.

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 eingehend über den Appell von Bischof Glettler vorberaten.

Der Kultur- und Integrationsausschuss spricht eine einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat aus, einen Appell an die Bundesregierung zu richten, von der bisherigen Linie abzuweichen und 100 Familien von den griechischen Inseln in Österreich aufzunehmen.

Die Mitglieder sprachen sich im Anschluss weiters dazu aus, dass die ÖVP Fraktion einen detaillierteren Entwurf für einen Beschlussvorschlag vor der Gemeinderatssitzung am 11.02.2021 an alle Fraktionen übermittelt.

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser bedankt sich bei allen Parteien, die hinter diesem Tagesordnungspunkt stehen, bei der ÖVP, den GRÜNEN, bei allen, die dieses Ansinnen mittragen. Bei GIG, die diese Aktion unterstützen. Er weist auf die Camps hin, die diese Aktion unterstützen.

Er verliest folgendes Schreiben eines Geflüchteten:

Heimat

Von Mohamad Mashghdost

Meine Heimat habe ich verlassen, mein Herz. Jetzt ist es wie Schlaf und Traum und brennt in der Tiefe meines Körpers. Die weinende Mutter hat mich fortgeschickt. Die Leiden sind zu Ende, sagte ich. Ich packte und machte mich auf den Weg. Leib und Seele überließ ich dem Ozean, Gott, ich existiere noch, danke. Gott möge das Meer verfluchen, das die Leiber verschlingt. Das Gebet und die Liebe für die Schwester halfen mir anzukommen. Aber meine Augen haben die Farben des Unglücks gesehen.

Es wäre schön, wenn wir einmal wieder einige der Geflüchteten in Gallneukirchen begrüßen könnten.

GRM Dorninger merkt an, dass man die Bundesregierung nicht ermutigen soll. NEIN - , ohne Wenn und Aber soll man die Bundesregierung auffordern!!!

GRM Mitterhuber teilt dazu mit, dass sich die FPÖ in dieser Angelegenheit ziemlich schwer tut. Er ist der Meinung, die EU ist schuld, die EU will nichts machen. Wir stellen hier einen Antrag, wo der Obmann Hr. Wöginger mitgeteilt hat, dass wir hier nichts machen. Er findet wir machen uns Arbeit für Nichts. Es bringt nichts. Es haben auch die Grünen im Parlament dagegen gestimmt. Er kann sich nicht vorstellen, dass man hier irgendjemanden umstimmt. Er wäre für die Formulierung „Verlangen“ sonst passiert nichts. Was Vizekanzler Kogler macht, ist nicht wirklich etwas. Er macht da nicht mit.

VZBGM Mag. Wall-Strasser findet, es ist ein Kompromiss und zwar ein sehr guter Kompromiss. Wir fordern die Bundesregierung auf, ist eine gute Formulierung. Wir sollen ein klares Signal geben. Es kann sehr wohl etwas bewegt werden. Er fordert die FPÖ auf, dem auch zuzustimmen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen. Da sich die Hilfe vor Ort in Griechenland und Bosnien offensichtlich zurzeit nur sehr bedingt verwirklichen lässt, wäre es genau dieser kleine Schritt, der die Familien aus den üblen Verhältnissen befreien und ihre Not lindern könnte.

Weiters regen wir eine Evaluierung des Asylgesetzes an. Die Stellungnahmen der betroffenen Bundesländer und Gemeinden sollen wieder verstärkt einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	28
Dagegen:	3
Enthaltung:	0

Dafür: Alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und der GRÜNEN
Dagegen: Alle Mitglieder der FPÖ

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 25

Allfälliges

Bürgermeisterin Gisela Gabauer informiert:

- Royer Petra – unterstützt und entlastet rückwirkend mit 1.2.2021 als Leiterin der Allgemeinen Verwaltung den Amtsleiter Dr. Gstöttenmair.
- Massentestungen – Kosten – Abrechnung: Schaut nicht so gut aus. Die BH ersetzt nur die Personaleinsatzstunden der Helfer. (freiwillige Helfer, Rotes Kreuz, Feuerwehr) – keine Personalstunden der Gemeindebediensteten, Raummiete, etc.
- Gusenräumung – die Verhandlung hat stattgefunden. In welcher Form die Räumung stattfindet, ist noch unklar. Es sollen jedenfalls die Wurzelstöcke im Flussbett entfernt werden.
- COVID-19 – Viele Bedienstete der Gemeinde befinden sich wechselweise im Home Office.
- Gusenhalle – Es gibt wieder einen Interessenten als Pächter. Derzeit werden die Investitionserfordernisse mit dem Interessenten erhoben.
- Raiffeisenbank – Tiefgarage Schulzentrum – Es wird zeitnah mit Raiba ein Gespräch geben; falls Umsetzung erfolgt, soll sie rasch geschehen.
- Umbau Handlbauer – der Bescheid ist draußen - es hat jetzt eine Beschwerde dagegen gegeben.

GRM Mitterhuber fragt zur Machbarkeitsstudie B 125:

Diese Machbarkeitsstudie B 125 sollte Ende Februar fertig sein der Bevölkerung vorgestellt werden. Er möchte nun wissen, wie der Stand der Dinge ist. Laut Bürgermeisterin Gabauer ist diese nun fertig. Sie wird nochmals intern geprüft, dann geht sie zu LR Steinkellner.

GRM Mitterhuber teilt mit, dass für 22.2. ein Lokalaugenschein vorgesehen ist. Der Zebrastreifen, der vom Waldweg zum Kreisverkehr gehen sollte, wird dabei auch angesehen.

BGM Gisela Gabauer informiert, dass beim Lokalausweis am 22.2.2021 der offene Fußgängerübergang sowie die 30er Beschränkung in der Hauptstraße angesehen werden.

SRM Winter merkt zum Thema Machbarkeitsstudie B 125 an, dass es schön wäre, wenn die Gruppe, die bereits beim Landesrat Steinkellner vorstellig war, wieder hinunterfahren könnte.

SRM Kaindlstorfer hat eine Verständnisfrage zum Tagesordnungspunkt Vertrag JHP:

Es wurde behauptet, dass die JHP nicht erreichbar war. Bürgermeisterin Gisela Gabauer hat Herrn Hofer gestern getroffen. Er möchte wissen, ob bei diesem Treffen nicht über diesen Vertrag gesprochen wurde.

BGM Gisela Gabauer erwidert dazu, dass sie nicht mit ihm darüber gesprochen hat, da seitens des Amtes vereinbart wurde, dies zu erledigen.

Amtsleiter Dr. Gstötenmair erklärt, dass der zuständige Mitarbeiter die JHP nicht erreicht hat bzw. diese nicht auf sein Mail reagiert habe.

VZBGM DI Hattmannsdorfer informiert:

Über die Bildungsdirektion wird für 1,5 Jahre im Schulzentrum eine Person für 20 Wochenstunden aufgenommen, die den administrativen Bereich der beiden Schulen übernimmt.

GRM Dorninger fragt an:

Wer ist für die Parkplätze in der Rieplstraße zuständig?
Laut Bürgermeisterin Gisela Gabauer ist die Gemeinde Engerwitzdorf zuständig. Diese wurde bereits gebeten, sich die aktuelle Situation anzusehen.

GRM Berger fragt zum Termin am 25.2. 2021:

Worum geht es bei diesem Termin. Ist der neue Verkehrsplaner dabei?
Bürgermeisterin Gisela Gabauer teilt dazu mit, dass Herr Seidel bei diesem Termin noch nicht dabei ist. Am 25.2. sollen Ideen entstehen, die anschließend geprüft werden sollen. Seitens der Stadtgemeinde wird digital etwas vorbereitet, was gleich angesehen werden kann. GRM Berger ersucht um einen gemeinsamen Termin, da er auch einige Ideen dazu hat.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. Dezember 2020 wurden keine* - folgende* - Einwendungen erhoben.

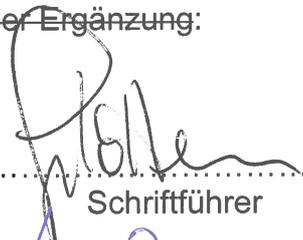
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.

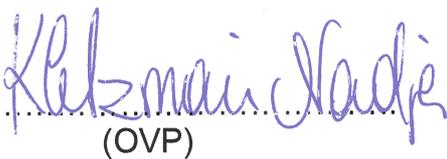

.....
Vorsitzender

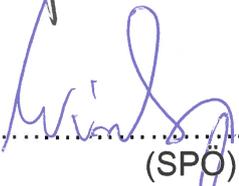

.....
Schriftführer

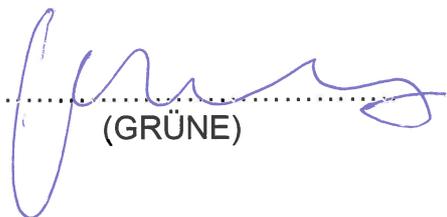
Genehmigte Fassung lt. GR vom 25.03.2021 mit folgender Ergänzung:


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
(OVP)


.....
(SPÖ)


.....
(GRÜNE)


.....
(FPÖ)